

Mag. Johannes Pasquali
Kommunikation

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
Ing. Peter Schmidt
Österreichische Verkaufsautomaten
Vereinigung

E-Mail: vending@ovv.at

Geschäftszahl: 2020-0.354.382

Wien, 22. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben und Ihre ausführlichen Überlegungen zur wirkungsvollen Unterstützung der von der Österreichischen Verkaufsautomaten Vereinigung vertretenen Mitglieder.

Wie Sie selbst ausführen, verlangt uns die Coronakrise auf unterschiedlichen Ebenen viel ab. Um neben der Gesundheit der Menschen auch ihr wirtschaftliches Überleben zu sichern, haben wir so rasch wie möglich einen mittlerweile 50 Mrd. Euro schweren Schutzschirm über Österreich gespannt. Schneller als viele andere europäische Länder haben wir auf diese noch nie dagewesene Ausnahmesituation reagiert und gezielte Förder- und Hilfspakete beschlossen, die laufend nachgebessert und an die jeweiligen Bedürfnisse bestmöglich angepasst werden. Denn wir wollen nicht, dass Menschen ihren Job und ihr Einkommen verlieren und vielleicht ihr tägliches Leben nicht mehr finanzieren können.

Uns ist bewusst, die Vending-Branche ist aus unserem heutigen Leben nicht mehr wegzudenken. Denn in unserer modernen und schnelllebigen Zeit werden tagtäglich die Angebote der Vielzahl an Automatenaufstellern rund um die Uhr in Anspruch genommen. Zu der von Ihnen konkret genannten steuerlichen Erleichterung bei alkoholfreien

Getränken für Automatenaufsteller im Hinblick auf die Gleichstellung mit der Gastronomie kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Zwischenzeit wurde – wie Ihnen sicherlich bekannt ist – über die umsatzsteuerlichen Änderungen des sogenannten „Wirtshauspakets“ (19. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 48/2002) hinaus, mit BGBl. I Nr. 60/2020 ein ermäßigter Steuersatz von 5 % für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Sinne des § 111 Abs. 1 GewO 1994 vorgesehen. Mit dieser gesetzlichen Änderung wird nun nicht nur die herkömmliche Gastronomie (Genuss an Ort und Stelle), sondern beispielsweise auch der gastronomische Bereich von Vending-Unternehmern begünstigt, da auch beim Verkauf von warmen Speisen und offenen Getränken an Automaten der ermäßigte Steuersatz von 5 % zur Anwendung kommt.

Somit wurde, wie es in Ihrem Schreiben angeregt wird, auch jener Bereich der Vending-Branche, der der Gastronomie stark ähnelt, von der Senkung des Umsatzsteuersatzes (bis zu 75 % des bisherigen Umsatzsteuersatzes) erfasst. Neben den umfangreichen Maßnahmen des Corona-Hilfspakets, das neben dem Härtefallfonds und dem Fixkostenzuschuss auch die Corona-Kurzarbeit, den Corona-Hilfsfonds (mit Zuschüssen und Garantien), Kreditgarantien und Haftungen sowie die Möglichkeit umfassender Steuerstundungen beinhaltet, soll mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5 % auch eine spezielle Unterstützung der wirtschaftlichen Situation der Vending-Branche erreicht werden.

Überdies soll mit dem kürzlich von der Bundesregierung beschlossenen und vorgestellten Paket, das die Menschen entlasten und den Standort stärken wird, und von dem auch die Vending-Branche profitieren kann, Österreich gefestigt aus der Krise kommen. Die Maßnahmen gliedern sich in 3 Schwerpunktbereiche. Diese umfassen ein Rettungspaket, Entlastungsmaßnahmen sowie ein Investitionspaket.

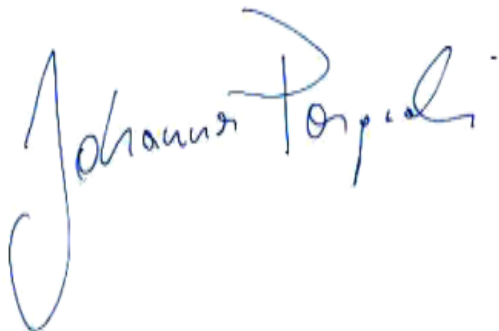
Das bereits auf den Weg gebrachte Konjunkturstärkungsgesetz 2020, setzt hier ganz gezielt Impulse zur Stärkung von Unternehmen. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise durch eine Ergebnisglättung steuerlich weiter abzufedern, ist die Möglichkeit eines Verlustrücktrags vorgesehen. Damit wird ein einmaliger Verlustrücktrag (von Verlusten aus 2020) in das Jahr 2019 und unter gewissen Voraussetzungen in das Jahr 2018 ermöglicht.

Um die Unternehmen hinsichtlich ihrer mangelnden Liquidität zielgerichtet zu unterstützen wird der Fixkostenzuschuss ausgebaut und um eine Phase 2 verlängert, bei der auch die Umsatzgrenzen angepasst werden.

Mit dem Investitionspaket wird der Schwerpunkt auf Investitionen und Klimaschutz gelegt. Diese Maßnahme könnte insbesondere für viele Automatenaufsteller von Interesse sein. Denn damit sollen weniger Steuern für die Unternehmen und mehr Investitionen für den Standort ermöglicht werden. Als wirtschaftsfördernde Maßnahme wird eine Investitionsprämie mit dem Ziel eines verstärkten Investitionsanreizes in Sachanlagen eingeführt. Darüber hinaus gibt es seit 1. Juli 2020 die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung. Investitionen können in Zukunft im ersten Jahr in der Höhe von 30 Prozent abgeschrieben werden. Durch die hohen Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren wird die Steuerlast gesenkt.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen und ich nütze gerne die Gelegenheit, um Ihnen und insbesondere auch der von Ihnen vertretenen Berufsgruppe in dieser schwierigen Zeit alles Gute zu wünschen. Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, reading "Johannes Foyel". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.